

25 U 107/12
7 O 1251/10 LG Kassel



Eingegangen am
14. April 2015

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

25. Zivilsenat in Kassel

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Beklagte, Berufungsklägerin und Antragstellerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

Kläger, Berufungsbeklagter und Antragsgegner,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dielitz und Kollegen, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg -

Streithelfer des Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat der 25. Zivilsenat in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
durch Richter am Oberlandesgericht Huckenbeck
am 9.4.2015

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag der Beklagten, ihr für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Das Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren ist gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte aus übergeleitetem Recht nach § 93 SGB VII auf Rückgewähr einer Schenkung wegen Notbedarfs des [] E [] in Anspruch.

Die Beklagte lernte im März 2000 den [] 1917 geborenen und [] 2010 gestorbenen [] E [] kennen. Die Beklagte hatte mit dem stark sehbehinderten [] E [] einen gemeinsamen Mietvertrag über dessen Wohnung in A [] als weitere Mieterin unterzeichnet; im Innenverhältnis hatte Herr E [] die Beklagte von sämtlichen Forderungen aus dem Mietverhältnis freigestellt. Die Beklagte blieb in ihrem Wohnhaus in K [] wohnhaft. E [] beschäftigte von 1999 bis 2007 eine Haushaltshilfe.

In der Folgezeit wurde die Tochter der Beklagten zur Betreuerin des [] E [] bestellt, die Beklagte zur Ersatzbetreuerin. Wegen des Vorwurfs finanzieller Unregelmäßigkeiten wurden beide im Juni 2010 durch gerichtlichen Beschluss von dieser Aufgabe entbunden.

[] E [] verfügte im März 2000 über erhebliches Vermögen. Der Erlös aus dem Verkauf von Grundbesitz 1997/1998 wurde von ihm auf verschiedenen Sparkonten angelegt. Am 31.12.1999 verfügte er über Geldanlagen im Gesamtwert von 415.441,94 DM. Am 31.12.2002 verfügte [] E [] nur noch über Geldanlagevermögen in Höhe von 1.185,55 €.

Folgende unstreitigen Überweisungen wurden im Zeitraum von Juli 2000 bis September 2001 von Konten des [] E [] auf Konten der Beklagten vorgenommen:

- 6. Juli 2000	7.657,38 DM
- 24. Juli 2000	36.481,05 DM
- 24. Juli 2000	6.518,95 DM
- 30. April 2001	12.000,00 DM

- 10. Mai 2001	5.000,00 DM
- 30. Mai 2001	2.000,00 DM
- 28. Juni 2001	3.000,00 DM
- 9. August 2001	4.800,00 DM
- 4. September 2001	<u>13.000,00 DM</u>
Summe	<u>90.457,36 DM.</u>
entsprechend	46.250,11 €

Seit dem 5. März 2001 verfügte die Beklagte über eine Vollmacht betreffend das Konto des [] E [] []. Der Beklagten wurde eine EC-Karte überlassen. Mit dieser EC-Karte wurden im Zeitraum vom 28. März 2001 bis zum 15. März 2004 insgesamt 76.123,95 € abgehoben. Ein weiterer Betrag von 7.000 € wurde unter Verwendung dieser Kreditkarte am 23. Oktober 2001 auf das Konto der Beklagten bei der VR Bank [] überwiesen.

Bereits am 1. August 2001 hatte [] E [] folgende schriftliche Erklärung unterzeichnet:

"B e s t ä t i g u n g

Mit Frau [] verbindet mich seit März 2000 eine enge persönliche Freundschaft, die für mich in meinem jetzigen Lebensabschnitt eine große menschliche Bereicherung und Hilfestellung bedeutet. Dies gilt z.B. im Hinblick auf die Behinderungen, die für mich ausgelöst sind durch meine stark verminderte Sehkraft, darüber hinaus jedoch auch für alle Bereiche meines Lebens.

Frau [] hat zu keinem Zeitpunkt jemals irgendeine finanzielle Zuwendung meinerseits erwartet oder gar gefordert. Vielmehr versteht sie ihre persönliche Zuwendung als Ausdruck ihrer freundschaftlichen Verbindung und Einstellung zu mir, und dafür fühle ich mich ihr gegenüber zu großem Dank verpflichtet.

Als Ausdruck meiner Verbundenheit gegenüber Frau [] habe ich ihr in der Vergangenheit einige finanzielle Zuwendungen gemacht. Ich möchte hier zum Ausdruck bringen, daß diese Zuwendungen rein freiwilliger Natur waren und Frau [] niemals in diesem Sinne mir gegenüber aktiv geworden ist.

Rein vorsorglich möchte ich an dieser Stelle meinen Willen zum Ausdruck bringen, daß finanzielle Zuwendungen, die ich an Frau _____ geleistet habe oder möglicherweise in Zukunft noch leisten werde, Schenkungscharakter haben und keine Rückzahlungs- oder Erstattungsforderungen auslösen.

Diese Klarstellung bindet mich und meine Erben gleichermaßen.

Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, an dieser Stelle Frau _____ noch einmal sehr herzlich für all ihre Hilfe und persönliche Zuwendung zu danken."

Aufgrund eines Bescheides des Klägers erhielt _____ E _____ seit dem 1.2.2008 Leistungen nach dem SGB VII in Form von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gem. §§ 61ff. SGB XII sowie Blindenhilfe nach §§ 72ff. SGB XII.

Unter dem 9. November 2008 erklärte die Beklagte gegenüber dem Kläger:

"ERKLÄRUNG

Hierdurch erkläre ich, dass ich von Herrn _____ E _____, untergebracht im Blindenheim, _____, aus dessen Einkommen und Vermögen, insbesondere von dem Erlös aus dem Hausverkauf sowie von dem Erlös aus der Veräußerung der Gesellschaft, keine Beträge erhalten habe und mir auch nicht bekannt ist, wofür diese Beträge oder Teile hiervon verwandt worden sind."

Außergerichtlich hatte die Beklagte durch ihren Prozessbevollmächtigten vortragen lassen, sie habe zu keinem Zeitpunkt Barabhebungen mit der EC-Karte des Herrn E _____ am Geldautomaten vorgenommen.

Auch im Prozess hatte die Beklagte zunächst vorgetragen, sie habe keine EC-Karte für das Konto des Herrn E _____ in Besitz gehabt und auch keine Barabhebungen in Abwesenheit des Herrn E _____ vorgenommen. In der mündlichen Verhandlung am 6.9.2011 hat sie sodann gestanden, dass sie mit der ihr überlassenen EC-Karte Barabhebungen vorgenommen habe. Dies habe sie jedoch nur auf ausdrückliche Anweisung des Herrn E _____ getan, um ihm die Geldscheine bei nächster Gelegenheit auszuhändigen. Herr E _____ habe selbst nicht so viel Bargeld am Automaten abheben wollen.

Mit Bescheid vom 14.4.2010 leitete der Kläger gem. § 93 SGB VII sämtliche Rückforderungsansprüche nach § 528 BGB wegen Verarmung des Schenkers, Herrn E [redacted], auf sich über, soweit Herr E [redacted] der Beklagten mit den Überweisungen in Höhe von 46.250,11 € Schenkungen erbracht habe. Hinsichtlich der Einzelheiten des in Bestandskraft erwachsenen Bescheides wird auf die zu den Akten gereichte Kopie (Bl. 15 bis 18 Bd. I. d.A.) verwiesen.

Mit Schreiben vom 14.4.2010 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von 20.799,13 € bis zum 12.5.2010 erfolglos auf.

Bis zum Tode des Herrn E [redacted] erbrachte der Kläger Sozialhilfeleistungen in Höhe von insgesamt 25.096,48 €.

Der Kläger hat behauptet, in den Jahren 2000 bis 2003 seien insgesamt 290.000 DM in bar von den Sparkonten des [redacted] E [redacted] abgehoben worden. Darüber hinaus seien im Jahre 2001 32.500 DM und im Jahre 2002 weitere 14.800 € in bar von Sparbüchern des Herrn E [redacted] abgehoben worden. Die Beklagte habe mindestens weitere 150.000 DM erhalten. Diese Beträge habe sie ebenso wie die hier verfolgten Beträge genutzt, um ihre Immobilie [redacted] zu renovieren.

Der Kläger und der Streithelfer des Klägers haben, nachdem der Kläger die Klage in Höhe eines Betrages von 131,90 € zurückgenommen und die Klage hinsichtlich eines weiteren Betrages für erledigt erklärt hat, beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger für den Zeitraum vom 1. Februar 2008 bis 29. August 2010 insgesamt 25.096,48 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13. Mai 2010 zu zahlen, sowie
2. festzustellen, dass sich der Rechtsstreit erledigt hat, soweit über den Klageantrag zu 1. beantragt worden war, ab dem 1. September 2010 für die Dauer der Leistungsgewährung an Herrn [redacted] E [redacted] monatsdurchschnittlich 1.074,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 46.250,11 EUR (einschließlich der Zahlungsverpflichtung zu Ziffer 1.) beantragt war.

Die Beklagte hat sich der Teilerledigungserklärung nicht angeschlossen und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen, Herr E [] habe sie, nachdem sie sich im Jahre 2000 kennengelernt hatten, gebeten, ihre Nebentätigkeit als Taxifahrerin aufzugeben und ihn stattdessen auf Reisen zu begleiten und für ihn als Haushaltshilfe tätig zu sein.

Sämtlich erbrachten Zuwendungen seien in Anerkennung der von ihr geleisteten Dienste erbracht worden.

Zur Rückzahlung der schenkweise erhaltenen Beträge sei sie nicht verpflichtet, weil sie entreichert sei. Herr E [] habe ab dem Zeitpunkt des Kennenlernens sehr großzügig gelebt. Die auf ihr Konto überwiesenen Geldbeträge seien dazu bestimmt gewesen, gemeinsame Reisen zu finanzieren. So seien gemeinsame Reisen nach Hamburg, nach Riva am Gardasee, zum Starnberger See, zum Chiemsee, nach München, nach Österreich, mehrfach nach Weimar und Jena, an den Wörther See sowie nach Münster in Westfalen unternommen worden, teilweise sogar mit der Tochter der Beklagten, [].

In Wien habe man am 30.12.2001 die Aufführung "Die Zauberflöte" und am 31.12.2001 die Aufführung "Die Fledermaus" besucht, wobei die Karten pro Person 1.300 österreichische Schillinge (AS) gekostet hätten.

Mit den ihr überlassenen Geldbeträgen habe sie die Rechnungen und Hotels bezahlt, und Herrn E [] in der Folgezeit sämtliche Belege und Rechnungen übergeben sowie das verbliebene Bargeld ausgehändigt.

Darüber hinaus habe Herr E [] darauf bestanden, dass sie teure Kleider und Schmuck tragen soll. Sie habe daraufhin u.a. am 23.1.2001 und im Februar 2002 Nerzmäntel erworben. Ebenfalls mit den Barmitteln seien Fernseher, verschiedene Schmuckgegenstände (z.B. eine Perlenkette, ein Damenring) erworben worden. Diese Luxusgegenstände hätten derzeit keinen Wert mehr; sämtliche weiteren Geldmitteln seien aufgebraucht.

Die Renovierung ihres Wohnhauses [] sei teilweise aus Veräußerung von eigenem Grundbesitz, teilweise aus einer Lebensversicherungssumme von 26.905,90 DM nach dem Tod ihres Ehemannes im Jahre 1998, im Übrigen durch Kreditaufnahme bei der Kreissparkasse [] finanziert worden. Den Kredit zahle sie teilweise aus ihren Renteneinkünften zurück.

Darüber hinaus sei sie auch gem. § 529 Abs. 2 BGB nicht zur Rückzahlung verpflichtet, weil sie außer Stande sei, das Geschenk herauszugeben, ohne ihren standesgemäßen Unterhalt zu gefährden.

Dazu hat sie vorgetragen:

Monatlichen Renteneinkünften von 1.546,78 €, Geldvermögen von 10.500 € und dem Wert der Immobilie von 70.000 € stünden Privat- und Bankkredite im Volumen von insgesamt 72.033,87 € gegenüber, wobei sie das Darlehen bei der Kreisparkasse _____ mit monatlich ca. 600 € abtrage.

Schließlich habe Herr E _____ seine Bedürftigkeit zumindest grob fahrlässig selbst herbeigeführt, so dass der Rückforderungsanspruch an § 529 Abs. 1, 1. Alt. BGB scheitere. Am 31.12.2001 habe Herr E _____ noch über ein Barvermögen von 155.309,58 DM verfügt. Zum Zeitpunkt der Schenkungen habe sie nicht gewusst, dass eine Bedürftigkeit des Schenkers eintreten könne.

Das Landgericht hat nach Vernehmung der Zeugin D _____ zum behaupteten Umfang der Entreicherung, zum Erwerb von Luxusgegenständen sowie zur Behauptung, die Reisen mit Herrn E _____ seien von der Beklagten finanziert worden, und nach Beiziehung der Steuerstrafakten des Finanzamtes H _____ der Klage bis auf einen Teil der Zinsen mit Urteil vom 4.6.2012 vollumfänglich stattgegeben. Die Beklagte schulde nach §§ 528 Abs. 1 Satz 1, 812 Abs. 1 und 2 BGB dem Kläger aus übergeleitetem Recht einen Betrag von 25.096,48 €. Hinsichtlich des überschüssigen Betrages bis 46.250,11 € sei durch den Tod des Herrn E _____ Erledigung der Hauptsache eingetreten.

Der Schenkungscharakter hinsichtlich der in der Zeit zwischen 6.7.2000 und 4.9.2001 erlangten Beträge sei zwischen den Parteien unstreitig und ergebe sich im Übrigen auch aus der Bestätigung des Schenkers vom 1.8.2001. Der in der Erklärung vom 1.8.2001 zum Ausdruck gebrachte Rückforderungsverzicht sei gegenüber dem Kläger unwirksam.

Notbedarf des Schenkers sei spätestens zum 1.2.2008 eingetreten.

Die Beklagte berufe sich ohne Erfolg auf Entreicherung. Der ihr obliegende Nachweis der Entreicherung sei ihr nicht gelungen.

Hinsichtlich der behaupteten Reisen und deren Finanzierung habe die Beklagte schon nicht konkretisiert, wann diese Reisen stattgefunden hätten, so dass eine Zuordnung der hier gegenständlichen Überweisungen nach Zeitpunkt und Höhe zu bestimmten Reisen nicht möglich sei. Darlegungen dazu, dass die Beklagte von ihrem eigenen Konto im Vorfeld der jeweiligen Reisen Beträge abgehoben habe, um damit die Reisekosten zu bestreiten, fehlten ebenfalls.

Hinsichtlich der Luxusgegenstände sei aus den vorgelegten Belegen weder ersichtlich, wer die Zahlungen vorgenommen habe noch gar, dass dies aus den überwiesenen Mitteln geschehen sei, zumal die Beklagte ja über die der Klage zugrunde gelegten Überweisungen unstreitig noch weitere Beträge erhalten habe.

Es erscheine überdies wenig glaubhaft, dass die Beklagte nahezu sämtliche Unkosten, die im Zusammenhang mit unternommenen Reisen angefallen seien, gerade aus den überwiesenen Beträgen übernommen haben wolle. Angesichts der zugleich bestehenden Kontovollmacht nebst EC-Karte hätte es ausgereicht, die EC-Karte einzusetzen.

Letztlich erscheine die Behauptung der Beklagten in Anbetracht der vom Schenker unterzeichneten Erklärung aus dem Jahre 2001 nicht glaubwürdig. Sofern die Erklärung von vornherein den Sinn gehabt habe, etwaige Regressansprüche der Sozialkassen zu verhindern, habe es nahegelegen, die Umstände, welche die Beklagte nun zur Begründung der Entreicherung aufführe, schon 2001 niederzulegen. Die Bestätigung erwähne jedoch mit keinem Wort, dass die an die Beklagte geleisteten Zuwendungen zum Bestreiten gemeinsamer Reisen oder zum Ankauf von Schmuck oder Luxusgegenständen gedacht gewesen seien.

Die Aussage der Zeugin D _____ sei insoweit unergiebig gewesen.

Gegen dieses ihr am 14. Juni 2012 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 13. Juli 2012 Berufung eingelegt und die Berufung nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 14. September 2012 durch einen an diesem Tag eingereichten Schriftsatz mit einer Begründung versehen.

Sie begeht die Abänderung des landgerichtlichen Urteils und die vollständige Klageabweisung. Das Landgericht habe die Vorschriften der §§ 528, 818 Abs. 3 BGB verkannt.

Die Beklagte habe vorgetragen, sie habe aus den Geldbeträgen, die Herr E [redacted] ihr in der Zeit vom 6. Juli 2000 bis 4. September 2001 zugewandt habe, die Aufwendungen bestritten, die für gemeinsame Reisen entstanden seien, die der verstorbene Herr E [redacted] veranlasst habe. Diese Reisen seien auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin erfolgt. Die Beklagte habe einen Betrag von 46.250,11 € vollständig für diese Aufwendungen verbraucht. Das Landgericht vertrete dagegen die Auffassung, die Beklagte habe den Beweis für ihre Behauptung nicht geführt. Insbesondere habe sie weder Belege vorgelegt noch belegt, dass vom eigenen Konto im Vorfeld von Reisen größere Beträge abgehoben und damit Reisekosten bestritten worden seien. Demgegenüber habe die Beklagte bereits mit Schriftsatz vom 9.9.2010 behauptet, Herr E [redacted] habe ihr erklärt, er wolle möglichst viele Reisen unternehmen und die Welt kennenlernen. Er habe Wert darauf gelegt, dass die Beklagte ihn auf seinen Reisen begleite und unterstützte. Bevor Herr E [redacted] die ersten Zahlungen auf die Konten der Beklagten geleistet habe, habe er erklärt, er wolle der Beklagten in erheblichem Umfang Geldbeträge zur Verfügung stellen. Diese Geldbeträge sollten dazu bestimmt sein, dass die Beklagte Reisen buchen solle, die er selbst und die Beklagte unternehmen wollten. Aus den Geldern habe die Beklagte die Kosten für die Reise tragen sollen. Im Folgenden habe die Beklagte konkrete Angaben darüber gemacht, welche Reisen sie mit Herrn E [redacted] unternommen habe und dass sie bei all diesen Reisen die Rechnungen im Hotel und den dazugehörigen Restaurants bezahlt habe. Die Belege habe sie Herrn E [redacted] nach Beendigung der Reise übergeben. Infolge der verflissenen Zeit seit den Überweisungen aus den Jahren 2000 und 2001 liege es auf der Hand, dass es eine Überspannung der Darlegungs- und Beweislast darstelle, wenn gefordert werde, die Beklagte müsse die genauen Daten der Reisen bezeichnen und darlegen, welche Reise zu welchem Zeitpunkt mit den ihr zur Verfügung stehenden Beträgen finanziert wurden. Weitere als die vorgelegten Belege habe die Beklagte nicht.

Aus der Bestätigung vom 1.8.2001 habe das Landgericht unzutreffende Schlüsse gezogen. Aus der Bestätigung ergebe sich in erster Linie, dass die Zuwendungen freiwillig und Ausdruck der Verbundenheit zur Beklagten gewesen seien und Schenkungscharakter gehabt hätten, durch die keine Rückzahlungs- oder Erstattungsfordernungen ausgelöst werden sollten. Eine Zweckbestimmung, wozu die Beklagte die

zugewendeten Gelder verwenden sollte, ergebe sich aus der Bestätigung jedoch nicht. Auf die vom Landgericht angeführten Spekulationen, wie die Erklärung hätte formuliert werden müssen, um etwaige Regressansprüche der Sozialkassen zu verhindern, könne es nicht ankommen.

Seien in der Erklärung vom 1.8.2001 keine speziellen Gründe für die Zuwendung genannt, verbleibe es dabei, dass die Erklärung nicht der Behauptung entgegen stehe, die Zuwendungen seien für gemeinsame Reisen verbraucht worden.

Hinsichtlich des Entreichungseinwandes habe das Gericht das Vorbringen im Schriftsatz vom 13.12.2010 zutreffend dahin würdigen müssen, dass von der Beklagten dargelegt worden sei, dass die Zuwendungen des Herrn E [] nicht in das von ihr aufgebaute Vermögen eingeflossen seien, sie vielmehr dieses Aktivvermögen bereits vor dem Kennenlernen des Herrn E [] erworben habe und sie überdies Verbindlichkeiten zu bedienen gehabt habe, die den Wert des Aktivvermögens erreichten und auch im Jahre 2010 noch valutierte. Auch sei unter Beweis gestellt worden, aus welchen Mitteln die Sanierung des Grundbesitzes erfolgt sei. Wenn, wie das Landgericht angenommen habe, die Geldmittel der Beklagten zur Verfügung gestanden hätten, sei anzunehmen, dass damit Tilgungen hätten vorgenommen werden können, was jedoch gerade nicht erfolgt sei. Damit habe sich das Landgericht nicht auseinander gesetzt. In Konsequenz der Entscheidung werde die Beklagte genötigt, ihren Grundbesitz zu veräußern, was nach der Rechtsprechung des BGH nicht verlangt werden könne.

Schließlich habe das Landgericht § 529 Abs. 1 und Abs. 2. BGB nicht zutreffend angewandt. Die Beklagte sei wegen eigener Bedürftigkeit nicht in der Lage, das Empfangene zurück zu gewähren. Darauf habe sie sich auch berufen.

Überdies falle dem Herrn E [] zur Last, dass er grob fahrlässig seine Bedürftigkeit herbeigeführt habe. Es sei insoweit unstrittig, dass Herr E [] Ende 1999 über ein Vermögen von rund 400.000 DM verfügt und durch Ausgaben derart verbraucht habe, dass Ende 2002 lediglich noch ein Betrag in Höhe von 1.185,55 € vorhanden gewesen sei, wobei allein im Jahre 2001 fast 80.000 € „verlebt“ worden seien. In der Rechtsprechung des BGH (NJW 2001, 1207, 2003, 1384) sei jedoch anerkannt, dass Verschwendung des Geldvermögens als grob fahrlässige Herbeiführung der Bedürftigkeit angesehen werden könne.

Zum Zeitpunkt der Schenkungen an die Beklagte sei für diese nicht erkennbar gewesen, dass Herr E [REDACTED] durch weitere Verfügungen über sein Vermögen seine Bedürftigkeit nachträglich herbeiführen würde bzw. dass Herr E [REDACTED] einmal bedürftig werden würde.

Das Landgericht habe zwar die Zeugin D [REDACTED] vernommen, aber nicht ausgeführt, woraus sich die Unglaubwürdigkeit der Aussage ergeben solle.

II.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren kommt nicht in Betracht, weil die Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, §§ 114, 119 ZPO:

Das Landgericht hat die Beklagte zu Recht zur Zahlung von 25.096,48 € nebst Zinsen verurteilt und im Übrigen Erledigung mit Kostenentscheidung zu Lasten der Beklagten festgestellt.

Die Beklagte hatte den ausgerichteten Betrag als Schenkung wegen Notbedarfs des Schenkers zurückzugewähren, und sie wäre ohne das Versterben des Herrn E [REDACTED] verpflichtet gewesen, auch die weiteren Beträge bis zur geltend gemachten Höhe herauszugeben, §§ 528, 812ff. BGB.

Die Beklagte bezeichnet die erhaltenen Beträge selbst als Schenkung. Allein dies entspricht auch der Erklärung vom 1.8.2001.

Zwar trägt sie insbesondere in zweiter Instanz weiter zu den Zwecken hinsichtlich der erhaltenen Beträge vor; an der Einstufung als Schenkung hält allerdings selbst sie fest. So, wie die Beklagte es formuliert, wäre es dann allenfalls eine Schenkung unter Auflagen, nämlich der Auflage, das Geld zweckentsprechend für gemeinsame Reisen einzusetzen.

Es ist insbesondere in der Berufungsinstanz zwischen den Parteien nicht streitig, dass sich Herr E [REDACTED] spätestens ab dem Zeitpunkt der Leistungen des Klägers in einer wirtschaftlichen Notlage befand, welche – vorbehaltlich der einschränkenden

Kriterien des § 529 BGB – einen Rückforderungsanspruch gegen einen Beschenkten auszulösen geeignet war.

Ohne Aussicht auf Erfolg macht die Beklagte geltend, sie habe die erhaltenen Beträge weisungsgemäß für Reisen mit dem Schenker verwandt. Das Landgericht hat insoweit weder die Anforderungen an die Darlegung einer Entreicherung verkannt noch das Beweismaß zu hoch veranschlagt.

Die Beklagte hat – wie das Landgericht zutreffend angenommen hat – für keinen einzigen der Beträge, um die es in diesem Verfahren geht, einen konkreten Bezug zu irgendeiner Reise herstellen können. Mit dem Vorbringen in der Berufungsinstanz verbessert sie an diesem Mangel nichts, vielmehr vertritt die Beklagte lediglich – irrig – die Auffassung das in der Berufungsinstanz nochmals referierte erstinstanzliche Vorbringen habe als ausreichend angesehen werden müssen.

Selbst wenn – wie die Beklagte glauben machen möchte – sie Belege für von ihr verauslagte Beträge an Herrn E _____ ausgehändigt haben will, ist es natürlich auch im Abstand von mehreren Jahren möglich, Reiseziele nach Jahr und ungefährem Monat so zu benennen, dass ein Zusammenhang zwischen Auskehrung des Betrages und Reise überhaupt wahrscheinlich wird. Die Beklagte bleibt – abgesehen von einer Reise nach Wien – insoweit im Vagen und Abstrakten. Gerade die Wienreise im Dezember 2001 liegt freilich so deutlich nach der letzten der hier fraglichen Schenkungen, dass sich schon ein zeitlicher Zusammenhang nicht herstellen lässt. Nach der letzten hier zum Gegenstand gemachten Schenkung hat die Beklagte zudem nachweislich in Höhe von 7000 € eine Überweisung auf ihr Konto bei der VR Bank _____ vorgenommen. Selbst wenn man annehmen wollte, dass der Vortrag der Beklagten überhaupt eine Entsprechung in der Wirklichkeit hatte, ist nicht ersichtlich, warum dieser Betrag nicht ausreichend gewesen wäre, die Wienreise samt Nebenkosten (Eintrittskarten etc.) zu finanzieren.

Nach dem gesamten Akteninhalt spricht freilich nichts für den Wahrheitsgehalt der von der Beklagten aufgestellten Behauptung. Nicht nachvollziehbar ist vor allem die Kritik der Beklagten an den Schlussfolgerungen, die das Landgericht aus der Erklärung vom 1.8.2001 gezogen hat. Es ist gerade nicht so, wie die Beklagte meint, dass die Nichterwähnung des von ihr angegebenen Zwecks der Schenkung die Möglich-

keit offen lasse, dass es diesen Zweck gleichwohl gegeben habe. Der von der Beklagten erfundene Zweck der Schenkungen ließe sich vielmehr mit dem übrigen Text der Erklärung schlechthin nicht vereinbaren. Ersichtliches Ziel der Erklärung war, Rückforderungsansprüche, soweit das rechtlich möglich ist, einzuschränken. E [] [] betont, dass die Schenkungen bei der Beklagten verbleiben und keine Rückzahlungs- oder Erstattungsforderungen auslösen sollen. Zum Zeitpunkt der Erklärung hatte die Beklagte – von den in diesem Verfahren geltend gemachten Beträgen - bereits über 70.000 DM erhalten, so dass – träfe die Behauptung der Beklagten zu - E [] natürlich bewusst gewesen müsste, dass diese Beträge im Zusammenhang mit Reisen wieder an ihn zurückgeflossen sind. Bei diesen Beträgen hätte nichts näher gelegen, als den Sachverhalt, wäre er real gewesen, zu offenbaren. Die Frage einer Rückforderung hätte sich dann gar nicht erst gestellt, ohne dass es noch auf Dank, Verbundenheit, Bindung der Erben und besondere Betonung des fehlenden Rückforderungswillens angekommen wäre. Gemessen an dem von der Beklagten nunmehr geltend gemachten Version wäre eine gleichwohl erfolgte Erklärung mit dem Inhalt vom 1.8.2001 schlicht unsinnig gewesen. Die Beklagte bietet konsequenterweise auch keine sinnvolle Erklärung an.

Die Behauptungen der Beklagten lassen sich auch nicht anderweitig verifizieren. Das Landgericht hat zutreffend erkannt, dass insbesondere die Aussage der Zeugin D [] [] für die Behauptung der Beklagte unergiebig war. Rätselhaft ist die Kritik der Beklagten, das Landgericht habe nicht ausgeführt, woraus sich „die Unglaubwürdigkeit“ der Aussage der Zeugin ergeben solle. Das Landgericht hat ausgeführt, dass die Aussage bereits unergiebig ist, also das Beweisthema überhaupt nicht bestätigt, auf die Fragen von Glaubwürdigkeit der Zeugin und Glaubhaftigkeit ihrer Aussage kommt es in einem solchen Fall gar nicht an. Die Einschätzung zur Unergiebigkeit, der die Beklagte in der Berufungsbegründung nichts entgegen zu setzen hat, ist auch sachlich zutreffend; die Zeugin hat in keinem einzigen Punkt den Vortrag der Beklagten bestätigt. Insbesondere konnte sie [] weder bestätigen, dass die Beklagte [] von den hier gegenständlichen Schenkungen Reisen bezahlt hat, noch etwas dazu sagen, dass aus diesen Geldern Luxusaufwendungen getätigt worden seien.

Sonstige Belege liegen nicht vor, wie die Beklagte selbst einräumt. Demgegenüber spricht nicht nur die Erklärung vom 1.8.2001 gegen die Richtigkeit der Behauptung der Beklagten, sondern auch der Umstand, dass E [] in der fraglichen Zeit

durchaus auch noch eigene Abhebungen von seinem Konto vorgenommen hat. Er war also sowohl willens als auch in der Lage, über sein Vermögen im eigenen Namen selbst zu verfügen, so dass er seinen Wunsch, mit der Beklagten Reisen zu unternehmen, natürlich ohne weiteres aus eigenen Mitteln selbst verwirklichen konnte, ohne den absurd erscheinenden „Umweg“ zu nehmen, Geldbeträge der Beklagten zu schenken mit der Auflage, diese habe diese Beträge für gemeinsame Reisen einzusetzen und ihm schließlich auch noch die Belege über die verauslagten Beträge auszuhändigen.

Darüber hinaus verkennt die Beklagte, dass die Beträge, welche in diesem Verfahren Gegenstand sind, nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtvolumen bilden, das ihr in der Zeit zwischen März 2000 und März 2004 zugeflossen ist. Selbst wenn - wofür nichts spricht - die Beklagte auch nur irgendeinen Betrag zur Erfüllung einer angeblichen Auflage verwendet hätte, wäre ohne Erklärung dazu, was genau mit den weiteren 83.000 € geschehen ist, die von ihr vereinnahmt worden sind, nicht plausibel, dass gerade von den als Schenkungen deklarierten Beträgen diese Zahlungen erbracht worden sind.

Schließlich darf im Rahmen einer Beweiswürdigung keinesfalls ausgelassen werden, dass die Beklagte gerade im Vorfeld dieses Prozesses und während des Prozesses schon nach eigenem Einräumen mehrfach schlicht Unwahrheiten erklärt hat. Das gilt für die Erklärung vom 9.11.2008 ebenso wie für ihr widerlegtes Vorbringen zu den Barabhebungen mit der EC-Karte oder ihre angebliche Aufgabe als „Haushaltshilfe“, der sie mit Wohnsitz K [] kaum nachgekommen sein kann und für die wegen des Vorhandenseins einer anderweitigen Haushaltshilfe auch gar kein Bedarf bestand. Es ist nicht erkennbar, warum in irgendeinem anderen für die Beklagte günstig erscheinenden Punkt die Beklagte, solange ihr der Vortrag nicht als Verstoß gegen die Wahrheitspflicht widerlegt ist, nicht auch weiterhin nach eben diesem bereits mehrfach angewandten Prinzip verfahren sollte, alles, was ihr ungünstig ist, zu leugnen, auch wenn dieses Leugnen entweder wider besseres Wissen oder zumindest gegen ohne weiteres zu verschaffende gegenteilige Erkenntnismöglichkeit erfolgt ist. Im Gegenteil spricht vielmehr alles dafür, dass eine solche Partei eher dazu neigen wird, zur Not weitere Sachverhalte zu erfinden, um daraus prozessuale Vorteile für sich abzuleiten. Kritikwürdig hinsichtlich der landgerichtlichen Urteilsbegründung ist inso-

weit allenfalls die Wendung „wenig glaubhaft“ anstelle von „in jeder Hinsicht völlig unglaubhaft“.

Im Ergebnis aus den gleichen Gründen ist weder die Darlegung zu einer Entreichung durch Luxusaufwendungen ausreichend noch gar als bewiesen anzusehen. Von wenigen – nicht in einen zeitlichen Zusammenhang zu den hier gegenständlichen Schenkungen zu bringenden – datierten Käufen abgesehen, ist nicht einmal ersichtlich, wann die entsprechenden Aufwendungen getätigt worden sein sollen. Mit Recht hat das Landgericht beanstandet, dass sich auch nicht ersehen lässt, dass die Käufe von der Beklagten bezahlt worden sind. Es spricht nichts dagegen, dass der von der Beklagten als besonders großzügig gekennzeichnete Herr E _____ die jeweiligen Gegenstände über die Geldgeschenke hinaus für die Beklagte erworben hat und zwar aus Mitteln, die die Beklagte ihm zunächst noch belassen hat. Zutreffend hat das Landgericht auch angenommen, dass die Behauptung der Beklagten nicht zum Sinngehalt der Erklärung vom 1.8.2001 passt.

Die Beklagte befasst sich unter einem rechtlich unzutreffenden Aspekt mit der Frage, ob die von E _____ erhaltenen Beträge „in die Immobilie“ der Beklagten geflossen seien. Darauf kommt es zur Beantwortung der Frage, ob Entreichung eingetreten ist oder nicht, nicht entscheidend an. Wenn die Beträge nachweislich zur Renovierung der Immobilie verwandt worden wären und die Immobilie noch werthaltig wäre, schied eine Berufung auf Entreichung sicher aus. Umgekehrt ist jedoch keineswegs von Entreichung auszugehen, wenn sich ein solcher Zusammenhang zwischen Zuwendung und Immobilienvermögen des Beschenkten nicht nachweisbar herstellen lässt. Im letztgenannten Fall verbleibt es beim allgemeinen Grundsatz, wonach der Bereicherungsschuldner darzutun und zu belegen hat, dass die Bereicherung weggefallen ist. Selbst wenn man von ordnungsgemäßer Darlegung ausgeht, fehlte es jedenfalls an einem Beweis. Erforderlich ist die Überzeugung des Gerichts davon, dass die Bereicherung weggefallen ist. Selbst unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, die ein Beschenkter haben kann, den Nachweis des Nichtmehrvorhandenseins zu führen, ist es jedenfalls keine Basis für richterliche Überzeugungsbildung, wenn die angeblich entreicherte Partei ihren Prozessvortrag wiederholt in wesentlichen Punkten hat zu ihren Ungunsten korrigieren müssen, nachdem der vorherige Vortrag als falsch widerlegt worden war. Durch dieses Prozessverhal-

ten drängen sich Zweifel daran, dass zumindest der Vortrag zur Entreichung stimmen könnte, intensiv auf.

Eben deswegen irrt die Beklagte auch, wenn sie meint, in Konsequenz der Verurteilung zur Zahlung an den Kläger werde sie genötigt, ihren Grundbesitz zu veräußern. Selbst wenn das generell ein Hindernis für einen Rückforderungsanspruch wäre, stünde genau diese Notwendigkeit nicht fest, eben weil aufgrund des Prozessverhaltens der Beklagten völlig unklar bleibt, wo die vereinnahmten erheblichen Beträge verblieben sind. Es kann so nicht ausgeschlossen werden, dass die Beklagte die Beträge im Wunsch, sie der Gläubigerin zu entziehen, in geeignet erscheinender Weise anderweitig „geparkt“ hat, was Möglichkeiten wie Bankschließfächer ebenso einschließt wie Verwahrung durch Dritte.

Damit ist auch einer Anwendung des § 529 Abs. 2 BGB die Grundlage entzogen. Irgendwelche verlässliche Erkenntnisse darüber, dass durch die Rückforderung der standesgemäße Unterhalt der Beklagten wirklich gefährdet würde, fehlen gerade. Die Beklagte hat mindestens 130.000 € aus dem Vermögen des E [] erhalten, und es ist nicht ansatzweise plausibel, wo dieses Vermögen geblieben bzw. dass es nicht mehr im Zugriffsbereich der Beklagten vorhanden ist.

Schließlich greift auch die Einrede des § 529 Abs. 1 BGB nicht durch. Die Darlegungs- und Beweislast auch für die Voraussetzungen dieser Einrede trifft den Beschenkten, also die Beklagte. Diese trägt allerdings lediglich zu einem objektiven Vermögensschwund und – pauschal - zu ihrer angeblichen Unkenntnis vor, nicht aber zu einem Verhalten des E [], das den Vorwurf an den Schenker schlüssig begründen könnte, er habe seine Bedürftigkeit grob fahrlässig herbeigeführt. Wenn nämlich die Beklagte selbst aufgrund der erteilten Vollmachten die Konten „abgeräumt“ hat, trifft den Vorwurf den Schenker nur dann, wenn er nachweisbar in Kenntnis dieses Abräumens Schritte unterlassen hat, um seine bei verständiger Würdigung unausweichlich eintretende Bedürftigkeit noch rechtzeitig abzuwenden. Solange unklar bleibt, wie es zum Schrumpfen des Vermögens gekommen ist bis hin zum Punkt, ab dem weitere Ausgaben als grob fahrlässiges Herbeiführen der Bedürftigkeit angesehen werden mussten, und ohne nachgewiesene Erkenntnisse dazu, welches Verhalten des Schenkers diese Entwicklung über den Punkt der absehbaren Bedürftigkeit hinweg gebracht hat, lassen sich die Voraussetzungen des § 528 Abs. 1 BGB nicht bejahen. Mehr als der Umstand, dass von rund 415.000 DM über

250.000 DM in den Zugriffsbereich der Beklagten gelangt sind, lässt sich mit dem Akteninhalt nicht feststellen. Die Gründe für den Befund, dass am 31.12.2002 nur noch ein restliches Geldanlagevermögen von etwas über 1.000 € vorhanden war, sind nicht bekannt, so dass für Folgerungen, E [redacted] treffe ein Vorwurf, seine Bedürftigkeit sehenden Auges, d.h. grob fahrlässig herbei geführt zu haben, kein ausreichendes Fundament im Tatsachenvortrag der Parteien vorhanden ist.

Darauf, dass bei Entgegennahme von 250.000 DM in einem Zeitraum von 3 Jahren die allgemeine Einlassung, drohende Bedürftigkeit des Gebers sei nicht vorhersehbar gewesen, nicht ausreichend ist, kommt es dann schon nicht mehr an.

Die Nebenentscheidung beruht auf §§ 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO, 1ff. GKG.

Huckenbeck



Kassel, den 13. April 2015

Beglaubigt

[Handwritten signature]

.....
Urlandsbeamtin
der Geschäftsstelle